

1. Juli 2021

Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen

[Corona-Regelungen ab 1. Juli](#) >

[Aktuelle bundesweit geltende Maßnahmen](#) >

[Corona-Schutzimpfung: Gültigkeit der Impfung](#) >

[COVID-19-Einreiseverordnung](#) >

[Mehr Informationen](#) >

Corona-Regelungen ab 1. Juli

Grundregel der Öffnungen ist es, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht. Hier wird von den drei G gesprochen: „geimpft, getestet, genesen“ (**3-G-Regel**).

Ab 1. Juli gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises erst für Personen ab 12 Jahren.

3-G-Regel

In folgenden Bereichen gilt die 3-G-Regel:

- Gastronomie
- Körpernahe Dienstleistungen
- Hotellerie und Beherbergung
- Freizeiteinrichtungen (z.B. (zum Beispiel) Tanzschulen, Tierparks)
- Kulturbetriebe (mit Ausnahme von Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven)
- Nicht öffentliche Sportstätten
- Zusammenkünfte (ab einer Teilnehmer:innenanzahl von mehr als 100 Personen)
- Fach- und Publikumsmessen, Kongresse
- Reisebusse und Ausflugsschiffe

Zudem gilt die 3-G-Regel auch weiterhin in folgenden Bereichen bzw. für folgende Personen:

- Bei der Erbringung von mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen
- Für Besucherinnen und Besucher sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

- Für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenanstalten oder Kuranstalten
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden.

Testpflicht

Die Testpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren.

Für jene Berufsgruppen, die einer Testpflicht unterliegen, gelten ab sofort keine Point-of-Sale-Tests (= Vor-Ort-Testung) mehr.

Kontaktdatenerhebung

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, werden bis einschließlich 22. Juli in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, nicht-öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Personen erhoben.

Mund- und Nasenschutz & (und) Maskenpflicht

An allen Orten, an denen die 3-G-Regel gilt, entfällt die Maskenpflicht grundsätzlich. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jenen Bereichen, in denen ein 3-G-Nachweis vorgesehen ist.

Ausnahmen vom Entfall der Maskenpflicht gibt es für Alten- und Pflegeheime sowie Gesundheitseinrichtungen. Für folgende Personengruppen besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes:

- Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenanstalten oder Kuranstalten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen, Besucher und Begleitpersonen von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen ausgeübt werden.

Die jeweilige Einrichtung kann zudem zusätzlich auch strengere Regelungen vorsehen.

Außerdem ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes mit 1. Juli in geschlossenen Räumen in folgenden Bereichen verpflichtend vorgeschrieben:

- öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Stationen
- Taxis
- Seil- und Zahnradbahnen
- in Kundenbereichen
- bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten im Rahmen des Parteienverkehrs
- in Kundenbereichen von Betriebsstätten z.B. (zum Beispiel) Supermarkt, Handel usw. (und so weiter)) bei Kontakt zu Kundinnen und Kunden

Mindestabstand

Mit 1. Juli gibt es keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen.

Auslastung von 75% der maximalen Auslastung erlaubt.

Mit 1. Juli gibt es keine vorgezogene Sperrstunde mehr.

Ab 22. Juli gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen mehr.

Zusammenkünfte

Für Zusammenkünfte gelten folgende Regelungen:

- Ab 100 Personen sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig (Bezirksverwaltungsbehörde)
- Ab 500 Personen müssen Zusammenkünfte bewilligt werden
- Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen

Ab 100 Personen ist seitens der Teilnehmer:innen ein 3G-Nachweis vorzuweisen, welcher von den Verantwortlichen zu überprüfen ist. Dieser hat weiterhin ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und eine:n COVID-19 (coronavirus disease twothousandnineteen)-Beauftragte:n zu bestellen.

Quadratmeterregel

Mit 1. Juli entfallen sämtliche Quadratmeterbeschränkungen

Die zugehörige Verordnung und die zugehörige rechtliche Begründung sind nach der Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes auch im Bereich „Coronavirus – Rechtliches“ verfügbar.

Aktuelle bundesweit geltende Maßnahmen

Eine Übersicht über alle derzeit **bundesweit geltenden Maßnahmen** finden Sie auf der Website corona-ampel.gv.at

Die jeweiligen **Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern** finden Sie im Bereich „Regionale (zusätzliche) Maßnahmen“:

- [Burgenland](#)
- [Kärnten](#)
- [Niederösterreich](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Steiermark](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

Corona-Schutzimpfung: Gültigkeit der Impfung

Für Personen, die mit einem von der EMA (European Medicines Agency) zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. (zum Beispiel) von Johnson & (und) Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Für genesene Personen gilt weiterhin:

Diese sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab dem Testzeitpunkt.

Ein umfassendes Angebot an Testoptionen schafft künftig zahlreiche niederschwellige Möglichkeiten für Testnachweise.

Für die Tests werden je nach Zuverlässigkeit unterschiedliche Geltungsdauern festgelegt:

- PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- Antigentests von einer befugten Stelle gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.

COVID-19 (coronavirus disease twothousandnineteen)-Einreiseverordnung

Ab 1. Juli ist eine Einreise nach Österreich aus Ländern mit geringem epidemiologischem Risiko, wie z.B. aus Griechenland, Kroatien oder Spanien ohne Registrierung und Quarantäne möglich. Reist man jedoch ohne Nachweis im Sinne der 3-G-Regel ein, so ist eine Registrierung zur Pre-Travel-Clearance und eine Testung innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise verpflichtend.

Eine Einreise aus Virusvariantengebieten (Brasilien, Großbritannien, Indien, Südafrika) ist untersagt, wobei Österreicherinnen und Österreicher sowie EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger von diesem Verbot ausgenommen sind. Diese Personen müssen bei einer Einreise aus einem der Risikoländer allerdings einen negativen Test vorlegen, eine Registrierung vornehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne antreten. Die Quarantäne kann jedoch mit einem negativen Test beendet werden – allerdings frühestens am fünften Tag nach der Einreise.

Bei Reisen aus beruflichen Gründen und bei Reisen im überwiegenden Interesse Österreichs - insbesondere im Bereich Kultur und Sport z.B. für Betreuer:innen und Trainer:innen – entfällt die Quarantänepflicht.

Für die Einreise aus allen anderen Staaten sind nach wie vor ein Impfnachweis, ein PCR-, Antigen- oder Antikörpertest oder eine Bestätigung für eine überstandene Infektion vorzulegen. Außerdem besteht die Pflicht zur Registrierung und Quarantäne. Ausgenommen sind:

- regelmäßige Pendlerinnen und Pendler,
- grenzüberschreitende Schul- und Studienbesuche,
- Besuche zu familiären Zwecken,
- Besuche von Lebenspartnerinnen und -partnern

Begleitung eines vollständig geimpften Erwachsenen einreisen.

Eine Neuerung gibt es für Beförderungsunternehmen: Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden ab sofort über die Voraussetzungen der Einreise und über die Folgen von Verstößen informieren.

Personen, die lediglich durch Österreich durchreisen, sind von den Regelungen der Verordnung nicht betroffen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Einreise nach Österreich finden Sie in unseren [FAQ: Einreise nach Österreich](#).

Die Verordnung ist nach der Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes auch im Bereich „[Coronavirus – Rechtliches](#)“ verfügbar.

Mehr Informationen

Aktuelle Maßnahmen sowie allgemeine **Informationen zum Coronavirus in Fremdsprachen** finden Sie in unserem [fremdsprachigen Informationsangebot](#).

Weitere Informationen finden Sie unter [Coronavirus: Häufig gestellte Fragen](#).

Barrierefreiheit 

Kontakt 